



---

## **Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Heart Failure der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 4. September 2012)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

### **I. Grundlagen**

#### **§ 1. Anwendungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs CAS in Heart Failure an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Die Direktion erlässt ausführende Bestimmungen.

#### **§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss**

<sup>1</sup> Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

<sup>2</sup> Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Heart Failure» (CAS, 10 ECTS) verliehen.

#### **§ 3. Zielsetzung**

<sup>1</sup> Der Zertifikatsstudiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, fundierte theoretische und praktische Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Behandlung von Herzinsuffizienz zu vermitteln.

<sup>2</sup> Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

#### **§ 4. Zulassung zum Studiengang**

<sup>1</sup> Die Studierenden verfügen über einen anerkannten Facharztstitel in Kardiologie oder Herzchirurgie. Die Direktion kann die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

<sup>2</sup> Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

<sup>3</sup> Pro Studiengang werden maximal 60<sup>1</sup> Studierende zugelassen.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

## II. Organisation

### § 5. Medizinische Fakultät

<sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

<sup>2</sup> Die Fakultät wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Direktion aus ihren Reihen und auf deren/dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Direktion.

<sup>3</sup> Sie verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Heart Failure».

### § 6. Direktion

<sup>1</sup> Die Direktion besteht aus vier Mitgliedern sowie zusätzlich einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie zwei weitere Mitglieder sind ordentliche Professorinnen oder Professoren an der Medizinischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder besitzen einen in der Schweiz anerkannten Facharztstitel in Kardiologie oder Herzchirurgie.

<sup>3</sup> Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Entscheid über das Lehrkonzept, Lehrprogramm und die Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- d. Entscheid über die Zulassung von Studierenden;
- e. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- f. Ernennung der Studiengangleitung
- g. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- h. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Jahresrechnung sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- i. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- j. Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- k. Antrag an die Medizinische Fakultät auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Heart Failure».

<sup>4</sup> Die Direktion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

## § 7. Studiengangleitung

<sup>1</sup> Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist verantwortlich für die operative Führung des Studiengangs. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Direktion vertritt sie oder er den Studiengang nach aussen. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- c. Anstellung und Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs;
- d. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- e. Vermarktung des Angebots, Konzeption und Führung der Website;
- f. Organisation und Führung des Kreditpunktesystems;
- g. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- i. Abwicklung der Studierendenadministration;
- j. Pflege des Kontaktes mit den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit den entsprechenden Verbänden.

## § 8. Lehrkörper

<sup>1</sup> Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen aus dem Bereich der Kardiologie und der Herzchirurgie. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

<sup>2</sup> Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

<sup>3</sup> Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

### III. Module, Leistungsnachweise und Kreditpunkte

#### § 9. Kreditpunkte

<sup>1</sup> Die Studienleistungen werden gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) bemessen.

<sup>2</sup> Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Englisch angeboten werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Die Direktion kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen Universitäten und Exzellenzzentren durchführen.

<sup>3</sup> ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

<sup>4</sup> Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

#### § 10. Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldarstellungen;
- e. dem Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen.

<sup>2</sup> Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

<sup>3</sup> Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

<sup>4</sup> Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

#### § 11. Abmeldung

<sup>1</sup> Tritt vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer oder unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (z.B. einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

<sup>2</sup> Wird das Abmeldegesuch von der Studiengangleitung abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

<sup>3</sup> Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

## § 12. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

## § 13. Betrugshandlungen

<sup>1</sup> Bei Betrugshandlungen (insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält), bei Plagiaten oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Zulassung erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

<sup>2</sup> Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt oder ist aufgrund des nicht bestandenen Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

<sup>3</sup> Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der ungültigen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Direktion aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

<sup>4</sup> Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

## IV. Abschluss

### § 14. Certificate of Advanced Studies UZH in Heart Failure (CAS UZH Heart Failure)

<sup>1</sup> Der Studiengang umfasst in der Regel 15 bis 25 Unterrichtstage und dauert 2 Jahre.

<sup>2</sup> Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

<sup>3</sup> Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

## § 15. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## § 16. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Direktion gemacht werden. Gegen den Entscheid der Direktion ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

## V. Finanzen

### § 17. Studiengebühren

<sup>1</sup>Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

<sup>2</sup>Die Kosten werden von den Studierenden sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

<sup>3</sup>Die Studiengebühren für den CAS-Studiengang betragen zwischen CHF 25'000.- und CHF 35'000.-.

<sup>4</sup>Die Kursgebühren für Besuche einzelner Kurse oder Module werden von der Direktion festgelegt.

<sup>5</sup> In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup>Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

### § 18. Rücktritt

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Direktion.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### § 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:  
Prof. Dr. A. Fischer

---

Die Aktuarin:  
Dr. R. Stöckli

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Erweiterten Universitätsleitung vom 5. Februar 2019. In Kraft seit 1. März 2019.